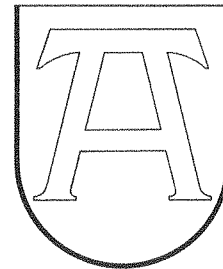


Amtsblatt

Stadt Marsberg



38. Jahrgang Herausgegeben am: 27.07.2012

Nummer: 8

Lfd. Nr.

Inhalt:

Seite:

- | | | |
|-----|---|----|
| 23. | Satzung der Stadt Marsberg über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Offenen Ganztagschulen im Primarbereich vom 22.06.2012 | 46 |
| 24. | 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 „Zwischen B7 und Paulinenstraße“ der Stadt Marsberg im Stadtteil Niedermarsberg im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB
<u>hier</u> : Schlussbekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) | 51 |

Amtliches
Bekanntmachungsorgan
der Stadt Marsberg

HERAUSGEBER:
Bürgermeister
der Stadt Marsberg,
Lillers-Straße 8,
34431 Marsberg

BEZUGSMÖGLICHKEITEN:
Das Amtsblatt ist einzeln und kostenlos erhältlich. Es wird ausgelegt im Rathaus und bei den Geldinstituten in der Stadt Marsberg.

Das Amtsblatt wird auch im Internet angeboten.
Der Zugang ergibt sich über die Homepage der Stadt Marsberg (www.marsberg.de)

**Satzung
der Stadt Marsberg
über die Erhebung von Elternbeiträgen
für die Offenen Ganztagsschulen
im Primarbereich
vom**

22.06.2012

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666), in der zurzeit gültigen Fassung, des § 9 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 15.02.2005 (GV. NRW. S. 102), in der zurzeit gültigen Fassung, sowie des RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 23.12.2010 (Gebundene und offene Ganztagsschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in Primarbereich und Sekundarstufe I) hat der Rat der Stadt Marsberg in seiner Sitzung am 31.05.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Stadt Marsberg erhebt für die Betreuung von Kindern im Rahmen der Offenen Ganztagsschule einen öffentlich-rechtlichen Beitrag.
- (2) Die Offene Ganztagsschule bietet zusätzlich zum planmäßigen Unterricht an Unterrichtstagen, an unterrichtsfreien Tagen (außer an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen) und bei Bedarf in Teilen der Schulferien NRW außerunterrichtliche Angebote an.

§ 2 Aufnahme, Abmeldung, Ausschluss

- (1) An den außerunterrichtlichen Angeboten der offenen Ganztagsschule können nur Schülerinnen und Schüler teilnehmen, an deren Schule dieses Angebot besteht.
- (2) Es werden nur Kinder aufgenommen, soweit freie Plätze vorhanden sind. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Über die Aufnahme entscheidet die Schulleiterin bzw. der Schulleiter in Verbindung mit dem OGS-Kooperationspartner.
- (3) Die Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten der Offenen Ganztagsschule ist freiwillig. Die Anmeldung eines Kindes ist für die Dauer eines Schuljahres (01.08. bis 31.07.) verbindlich und löst grundsätzlich die Beitragspflicht dieser Satzung aus.
- (4) Eine vorzeitige unterjährige Abmeldung durch den bzw. die Beitragspflichtigen ist mit einer Frist von 4 Wochen zum 1. des darauf folgenden Monats möglich, wenn ein Nachrücke-Kind angemeldet wird.

- (5) Ein Kind kann durch die Stadt Marsberg von der Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten der Offenen Ganztagschule ausgeschlossen werden, wenn das Verhalten des Kindes ein weiteres Verbleiben nicht zulässt.

§ 3 Beitragspflichtige, Beitragszeitraum

- (1) Beitragspflichtig sind die Eltern oder diesen rechtlich gleichgestellte Personen, mit denen das Kind zusammenlebt. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern bzw. der den Eltern gleichgestellten Personen. Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Beitragszeitraum ist das Schuljahr (01.08. – 31.07.). Abweichend davon beginnt die Beitragspflicht mit dem 1. des Monats, in dem das Kind in die Einrichtung aufgenommen wird.
- (3) Die Beitragspflicht wird durch Schließzeiten der Einrichtung und Fehltage des Kindes (z.B. Krankheit, Klassenfahrten, etc.) nicht berührt.

§ 4 Beitragshöhe, Beitragsermäßigung

- (1) Die Zahlungspflichtigen werden entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu monatlichen Beiträgen herangezogen. Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit bemisst sich nach dem Jahresbruttoeinkommen der Beitragspflichtigen. Eine Beitragsermittlung entfällt, wenn die Beitragspflichtigen den Elternbeitrag nach der höchsten Einkommensstufe zahlen.
- (2) Pflegeeltern im Sinne des § 3 dieser Satzung zahlen ohne Einkommensnachweis einen Elternbeitrag, der sich nach der Elternbeitragsstaffel für die zweite Einkommensgruppe ergibt.
- (3) Die Höhe der Elternbeiträge ergibt sich aus der **Anlage** zu dieser Satzung.
- (4) Besuchen Geschwisterkinder gleichzeitig eine Offene Ganztagschule, so wird für das zweite Kind einer Familie 50 % des Elternbeitrages nach der Anlage zu dieser Satzung erhoben. Ein drittes Kind ist beitragsfrei.
- (5) Für besondere Angebote und das Mittagessen werden zusätzliche Entgelte erhoben.
- (6) Auf Antrag der Eltern können die Elternbeiträge in besonderen Härtefällen ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind unter wirtschaftlichen und sozialen Gesichtspunkten nicht zuzumuten ist, aber zum Wohle des Kindes erforderlich ist (§ 90 Abs. 3 SGB VIII). Die Entscheidung wird unter Einbeziehung aller beteiligten Behörden u.a. Jugendamt, zuständige Grundschule individuell im Einzelfall getroffen.

§ 5 Einkommen

- (1) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes (Jahresbruttoeinkommen). Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen gem. Satz 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz wird nicht als Einkommen angerechnet. Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen (z. B. beamtenrechtliche Bezüge). Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommensteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem ermittelten Einkommen abzuziehen.
- (2) Maßgeblich ist das Einkommen in dem der Angabe vorausgegangenem Kalenderjahr. Abweichend hiervon ist das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde zu legen, wenn es voraussichtlich auf Dauer höher oder niedriger ist als das zu erwartende Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres. Wird dieses Einkommen zugrunde gelegt, so sind auch Einkünfte hinzuzurechnen, die zwar nicht im letzten Monat bezogen wurden, aber im lfd. Jahr anfallen (z. B. Urlaubsgeld u. a.). Soweit Monateinkommen nicht bestimmbar sind, kann vom zu erwarteten Jahreseinkommen ausgegangen werden. Sobald aktuelle Einkommensbescheide aus dem Veranlagungsjahr vorliegen, sind diese unverzüglich vorzulegen.

§ 6 Auskunfts- und Anzeigepflichten

- (1) Für die Festsetzung der Elternbeiträge teilt die Schulleiterin oder der Schulleiter der Stadt Marsberg unverzüglich die Namen, Anschriften, Geburtsdaten sowie die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder sowie die entsprechenden Angaben der Eltern mit. Zum Nachweis des maßgeblichen Jahreseinkommens müssen die Beitragspflichtigen innerhalb von 4 Wochen nach Aushändigung auf einem dafür vorgesehenen Erklärungsvordruck Auskunft über das Einkommen und über die sonstigen für die Einkommensermittlung bedeutsamen Verhältnisse geben sowie durch entsprechende Belege nachweisen.
- (2) Die Beitragspflichtigen sind während des gesamten Betreuungszeitraumes verpflichtet, Änderungen in den wirtschaftlichen oder persönlichen Verhältnissen, die für die Bemessung des Elternbeitrages maßgeblich sind, unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Kommen die Beitragspflichtigen ihren Auskunfts- und Anzeigepflichten nicht oder nicht in ausreichendem Maße nach, so wird der Elternbeitrag nach der höchsten Einkommensstufe festgesetzt.

§ 7 Festsetzung des Elternbeitrages

- (1) Die Festsetzung des Elternbeitrages erfolgt durch Bescheid.
- (2) Ist zu Betreuungsbeginn absehbar, dass für die abschließende Beitragsfestsetzung eine längere Bearbeitungszeit benötigt wird, kann die Stadt Marsberg aufgrund einer Vorausschätzung Abschlagszahlungen als vorläufig festgesetzten Beitrag verlangen.
- (3) Bei vorläufiger Festsetzung des Elternbeitrages bzw. bei einer Festsetzung nach § 6 erfolgt die endgültige Festsetzung, sobald die Festsetzungshindernisse beseitigt sind. Die endgültige Festsetzung erfolgt jeweils rückwirkend.

§ 8 Jährliche Überprüfung

- (1) Unabhängig von den in § 6 genannten Auskunfts- und Anzeigepflichten kann die Stadt Marsberg jährlich die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Beitragspflichtigen überprüfen.

§ 9 Fälligkeit, Ausgleich von Unterschiedsbeträgen

- (1) Der Beitrag wird in 12 Monatsbeiträgen erhoben und ist jeweils zum 15. eines Monats fällig.
- (2) Etwaige sich aus einer späteren Entgeltfestsetzung ergebenden Überzahlungen sind mit den nächsten fälligen Monatsbeiträgen zu verrechnen; sich ergebende Nachzahlungsverpflichtungen sind mit dem nächsten Monatsbeitrag zu erfüllen.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1.8.2012 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

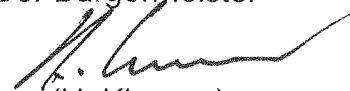
Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666 / SGV NW 2023) in der zurzeit gültigen Fassung kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Marsberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Marsberg, den 22.06.2012

Der Bürgermeister



(H. Klenner)

Anlage
zu § 4 der Satzung der Stadt Marsberg
über die Erhebung von Elternbeiträgen
für die Offenen Ganztagschulen im Primarbereich
Elternbeitragstabelle
gültig ab 1.8.2012

Bruttojahreseinkommen	Elternbeitrag / Monat
bis 15.000,-- €	20,-- €
bis 25.000,-- €	40,-- €
bis 37.000,-- €	60,-- €
bis 49.000,-- €	80,-- €
bis 61.000,-- €	100,-- €
bis 73.000,-- €	120,-- €
über 73.000,-- €	150,-- €

Für das zweite Kind einer Familie beträgt der Beitrag 50 % des Elternbeitrages nach o.g. Staffelung. Ein drittes Kind ist beitragsfrei.

Stadt M a r s b e r g
- Der Bürgermeister -
Bauamt

B e k a n n t m a c h u n g

**3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 „Zwischen B7 und Paulinenstraße“
der Stadt Marsberg im Stadtteil Niedermarsberg im vereinfachten Verfahren
gem. § 13 BauGB**

hier: Schlussbekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt Marsberg hat in seiner Sitzung am 31.05.2012 die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 „Zwischen B7 und Paulinenstraße“ als Satzung beschlossen. Des Weiteren wurde die Begründung der Bebauungsplanänderung beschlossen.

Beschreibung des Plangebietes

Die Lage und Abgrenzung ergibt sich aus dem beigefügten Übersichtsplan im Maßstab 1 : 5.000.

Inhalt der Änderung (Kurzform)

Die Änderung umfasst die Erweiterung der überbaubaren Fläche in den beiden südlichen Baufeldern, die Änderung der maximalen Baukörperhöhe im Bereich des gesamten Bebauungsplanes sowie die Verlagerung von Schutz- und Trenngrün.

Bereithaltung / Einsichtnahme

Die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 „Zwischen B7 und Paulinenstraße“ mit Begründung kann während der Dienststunden im Rathaus Marsberg, Lillers-Straße 8, Bauamt, Zimmer 33, eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt Auskunft verlangen.

Inkrafttreten

Gem. § 10 BauGB tritt die Bebauungsplanänderung mit der Bekanntmachung in Kraft.

Hinweise

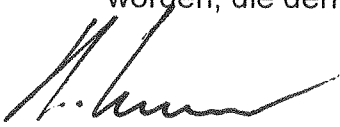
nach dem Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), in der zur Zeit gültigen Fassung und der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) in der zur Zeit gültigen Fassung:

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung infolge der Änderung dieses Bebauungsplanes wird hingewiesen. Die Leistung solcher Entschädigungen ist schriftlich bei der Stadt Marsberg, Lillers-Straße 8, zu beantragen. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die planungsbedingten Vermögensnachteile eingetreten sind, geltend gemacht wird.

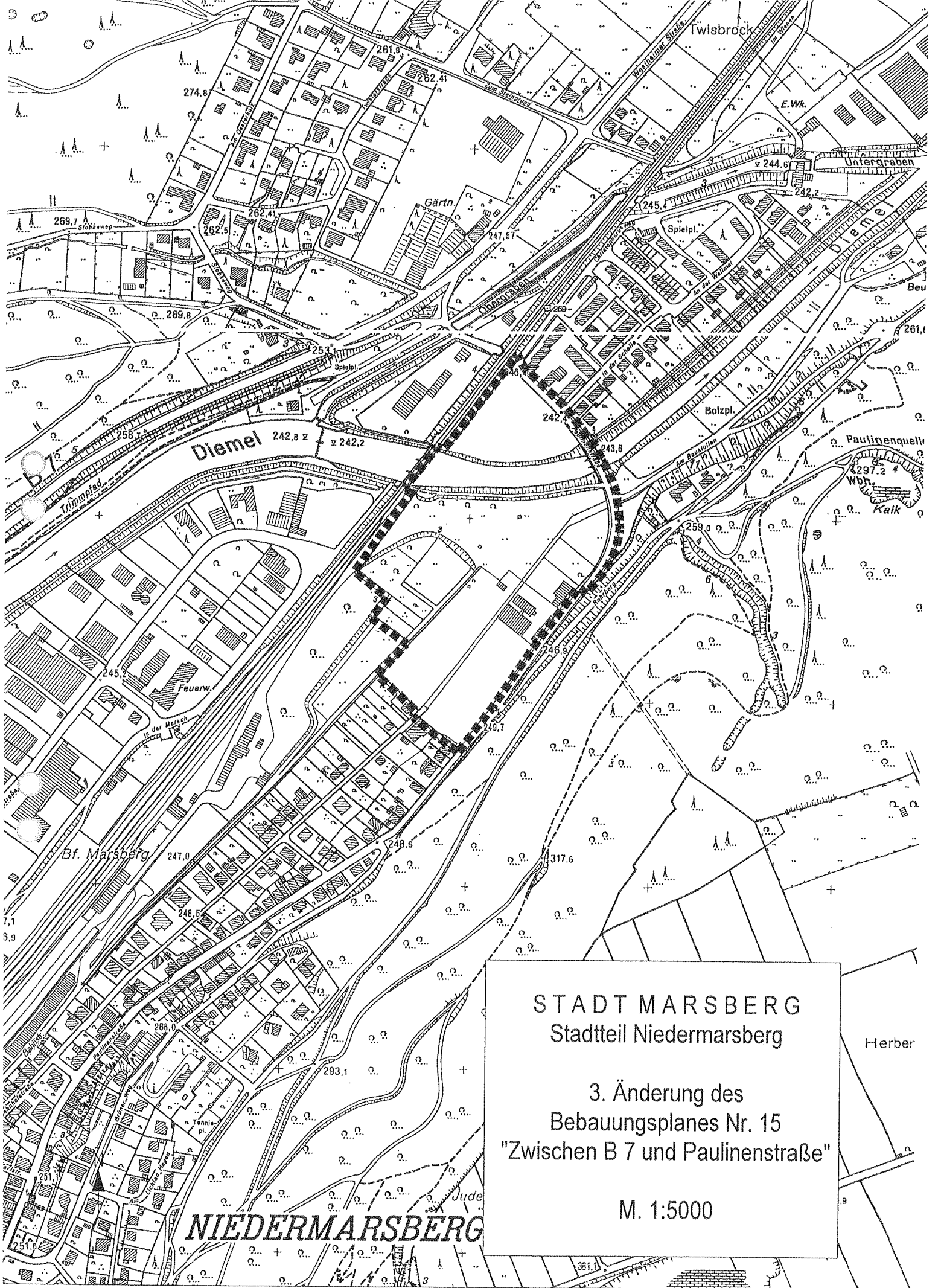
Auf die Vorschrift des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Danach ist eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Abwägungsmängel unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Marsberg geltend gemacht worden ist.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und Flächennutzungsplänen kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt;
- b) die Satzung oder sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden;
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet;
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Marsberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.



(H. Klenner)



STADT MARSBERG
Stadtteil Niedermarsberg

3. Änderung des
Bebauungsplanes Nr. 15
"Zwischen B 7 und Paulinenstraße"

M. 1:5000

NIEDERMARSBERG